

Nummer 59 Verzicht auf die Rücklieferung

¹Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Generalstaatsanwaltschaft. ²Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.